

## **Merkblatt zur Behandlung eines Pensionskassenvertrages während Krankheit ohne Lohnfortzahlung**

Wenn krankheitsbedingt kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht das bestehende Dienstverhältnis. Es ist jedoch nicht beendet. Bei einem ruhenden Dienstverhältnis ist der Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Beitragszahlung verpflichtet (es sei denn, es besteht eine anders lautende arbeitsrechtliche Vereinbarung).

Bei bestehendem Berufsunfähigkeitsschutz empfehlen wir zu prüfen, ob für die Dauer der Erkrankung bedingungsgemäß ein Anspruch auf Leistungen aus dem Vertrag besteht bzw. bestehen könnte. Bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % außerstande ist, der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Wenn Sie hierzu eine Frage haben oder durch uns eine Prüfung für diesen Vertrag erfolgen sollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Besteht durch den Arbeitgeber keine Verpflichtung mehr zur Beitragszahlung, kann mit dem Pensionskassenvertrag wie folgt verfahren werden:

A) Die Versicherung wird unter Herabsetzung der Versicherungsleistungen beitragsfrei gestellt (sofern möglich). Der Versicherungsnehmer kann nach Wiederaufnahme der Arbeit durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer beantragen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird, wenn ab Beginn der Beitragsfreistellung nicht mehr als drei Jahre vergangen sind. Für Zusatzversicherungen oder eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsschutz ist dabei immer eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.

Wenn eine Beitragsfreistellung unterhalb der bedingungsgemäßen Mindestgrenzen erfolgt ist, wird der Vertrag abgerechnet, wenn die Beitragszahlung innerhalb der in dem Beitragsfreistellungsschreiben genannten Frist nicht wieder aufgenommen wird.

B) Die Beitragszahlungen werden durch die versicherte Person während der Krankheitszeit aus eigenen Mitteln weiter gezahlt. Falls die Beiträge durch Entgeltumwandlung wirtschaftlich von ihr getragen wurden, besteht sogar ein entsprechender Rechtsanspruch. Sollte dabei eine Herabsetzung des Beitrages und der Versicherungsleistungen gewünscht sein, sprechen Sie uns bitte an. Für die Wiedererhöhung des Beitrags auf den Stand vor der Herabsetzung gelten die unter A) genannten Voraussetzungen und Fristen entsprechend.

Private Beitragszahlungen der versicherten Person werden wir separieren und dabei steuerliche und arbeitsrechtliche Besonderheiten berücksichtigen. Ist der Vertrag mit einem widerruflichen Bezugsrecht ausgestattet, ist eine Weiterführung mit privaten Beiträgen der versicherten Person nur dann möglich, wenn das Bezugsrecht insgesamt auf unwiderruflich geändert wird.

Bei Nichtzahlung der Beiträge werden wir das Mahnverfahren gegen den Versicherungsnehmer als Beitragsschuldner einleiten. Eine Information der versicherten Person erfolgt im Rahmen des § 166 Abs. 4 VVG. Durch ein Mahnverfahren können sich die Leistungen aus dem Vertrag ggf. auf einen Wert unterhalb dessen verringern, der bei einer sofortigen Beitragsfreistellung beim Wegfall der Entgeltfortzahlung vorhanden gewesen wäre.

Wir weisen darauf hin, dass auch eine spätere Teilleistung aus privaten Beitragszahlungen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt, sofern der Leistungsempfänger gesetzlich kranken- bzw. pflegeversichert ist.

Sofern eine Fortsetzung des alten Vertrages aus steuerlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, bieten wir Ihnen dann gerne einen Neuvertrag nach aktuellen Tarifen an.

Die aufgezeigten Vertragsänderungen können nur vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer beantragt werden.

**Pro bAV Pensionskasse AG**